



# HESSISCHER LANDTAG

03. 07. 2009

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der FDP  
für ein Gesetz zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen  
Drucksache 18/618**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Zur Absicherung der Beschäftigten der IBH und der LTH sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Durch die Zusammenführung der beiden Institute eventuell entstehende Nachteile sind in einem Nachteilsausgleich zu regeln, der von beiden Vorständen mit den Personalräten beider Häuser zu vereinbaren ist."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der von der IBH mit der Gewerkschaft ver.di bzw. ihrer Vorgängerorganisation abgeschlossene Tarifvertrag vom 13. Dezember 1965 geht auf die Helaba über und gilt dynamisch für die übergehenden Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden weiter. Die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der IBH in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird fortgeführt. Soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Vereinheitlichung erfolgen, kann dies nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Wahrung der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrates und Wahrung der Interessen der Betroffenen erfolgen."

b) Abs. 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Werden bei der IBH bestehende Dienstvereinbarungen nicht nach Satz 1 abgelöst, werden sie Bestandteil der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge der übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden ergeben. Über den Fortbestand von Dienstvereinbarungen, die nicht gemäß Satz 1 abgelöst werden, wird Einvernehmen mit den Personalräten beider Häuser hergestellt."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"Zwei Mitglieder (je ein männliches und ein weibliches) des Gesamtpersonalrats der IBH treten zum Gesamtpersonalrat der Hela-

ba hinzu. Auf die Bestimmung der hinzutretenden Gesamtpersonalratsmitglieder und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder findet § 24 Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung."

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu diesem Zeitpunkt treten zwei Mitglieder (je ein männliches und ein weibliches) des Personalrats der IBH in Frankfurt am Main zum Personalrat der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und zwei Mitglieder (je ein männliches und ein weibliches) des Personalrats der IBH in Kassel zum Personalrat der Helaba in Kassel hinzu."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretungen der Helaba und der IBH gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend. Die Vertrauensperson der IBH tritt als weitere Vertrauensperson zur Schwerbehindertenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main sowie zur Gesamtschwerbehindertenvertretung hinzu."

#### **Begründung:**

Die Verschmelzung der Investitionsbank Hessen mit der Helaba stellt die Herausforderung, den Besitzstand der Beschäftigten beider Institute zu wahren und die angemessene Vertretung der Beschäftigten in den Personalvertretungsgremien zu sichern. Dies kann sinnvoll nur in Absprache und im Einvernehmen mit den Personalräten beider Häuser erfolgen.

Der hohe Anteil an Arbeitnehmerinnen macht eine quotierte Vertretung der Beschäftigten in den Personalvertretungsgremien nötig; diese lässt sich nur realisieren, wenn die Zahl der in die Helaba übernommenen Mitglieder von Personalräten, Auszubildenden- und Schwerbehindertenvertretungen jeweils größer als eins ist.

Wiesbaden, 3. Juli 2009

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**